



Werner J. Patzelt

Geschichte des Parlamentarismus

Band 1:

Außereuropäische Vormoderne
und vorchristliche Antike



Nomos

Werner J. Patzelt

Geschichte des Parlamentarismus

Band 1:

Außereuropäische Vormoderne
und vorchristliche Antike



Nomos

© Titelbild: By Zigomar – Own work, CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=8257760>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1078-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-4190-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Wenig bekannt, doch wichtig: die „lange“ Geschichte des Parlamentarismus	9
Kapitel 1: „Älteste“ und Versammlungen im Alten Orient	17
I. Früheste Kunde: Uruk im Sumererland	17
II. Ältestenräte in einer Despotie: Assyrien	21
III. „Panku“ und Ältestenräte im Hethiterreich	25
IV. Israel und seine Versammlungen	29
1. Ein Überblick	29
2. Die „Ältesten“ und ihre Versammlungen	32
3. Milizversammlungen und Königsmacht	37
V. Wurzeln des Parlamentarismus im Alten Orient	42
Kapitel 2: „Älteste“ und Versammlungen im vormodernen Afrika	45
I. Was es zu erkennen gilt	45
II. Aufgaben des Regierens in „einfachen“ Gesellschaften	51
III. Die Rolle von Ältesten in staatenlosen Regierungsstrukturen	56
1. Wer sind die „Ältesten“?	56
2. Die Funktionen von „Ältesten“	59
3. Von den „Ältesten“ zu den „Ältestenräten“	63
IV. Beratungsgremien und Volksversammlungen	65
1. Grundlegende politische Strukturen	65
2. Beratungsgremien	67
3. Volksversammlungen und ihre Funktionen	68
V. Vormoderner afrikanischer Parlamentarismus	72
1. Warum ein Blick aufs Ganze lohnt	72
2. Soziokulturelle Grundmuster und ihre politischen Folgen	74
3. Vormoderner afrikanischer Parlamentarismus: komplexere Formen	77
4. Weiterführende Einsichten	82

Kapitel 3: „Vergessener“ Parlamentarismus	85
I. Worum es geht	85
II. Einige außerafrikanische Ältestenräte und Heeresversammlungen	86
III. „Bundesräte“ im indigenen Amerika	91
1. Die Konföderation der Irokesen	91
2. Die Azteken: eine Stammesföderation mit Parlamentarismus?	100
IV. Woher kommen so viele Ähnlichkeiten?	110
Kapitel 4: Parlamentarismus in antiken Stadtstaaten	113
I. Athen	113
1. Warum Athen?	113
2. Vom Abstammungsverband zu staatlichen Strukturen	114
3. Entstehungsgründe von Demokratie	119
4. Grundzüge von Athens Verfassungsgeschichte	122
5. Herzkammern des attischen Parlamentarismus	132
a. Wonach suchen wir?	132
b. Die Boulé	133
c. Die Volksversammlung	144
II. Rom	150
1. Warum Rom?	150
2. Geschichtliche Prägefaktoren der Römischen Republik	153
3. Parlamentarismus in der Römischen Republik	163
a. Grundlegendes	163
b. Die Volksversammlungen	168
c. Die Ämter	175
d. Der Senat	181
e. Die Gesetzgebung	186
III. Eigentümlichkeiten und Grenzen des antiken stadtstaatlichen Parlamentarismus	188
Kapitel 5: Antike Bundesräte und Provinziallandtage	197
I. Die spätgriechischen Bundesrepubliken und ihre Bundesräte	197
1. Griechenlands Bundesrepubliken und ihre Vorformen	197
2. Die Gesamtstruktur einer griechischen Bundesrepublik	202

3. Die politischen Institutionen einer griechischen Bundesrepublik	206
4. Parlamentarismus in den griechischen Bundesrepubliken	212
II. Die „Provinziallandtage“ im Römischen Reich	217
1. Was waren die „Provinziallandtage“?	217
2. Entstehung und Funktionen der Provinziallandtage	224
3. Zusammensetzung und Tätigkeit der Provinziallandtage	232
4. Die Provinziallandtage und der Parlamentarismus	244
Kapitel 6: Geschichtsmuster – und wie man sie erkennen kann	251
I. Morphologie	251
1. Was ist „Morphologie“?	251
2. Fünf unterschiedliche Formen von Ähnlichkeit	253
a. Homodynamie	253
b. Homonomie	254
c. Homologie	254
d. Analogie	257
e. Homo-Analogie	258
3. Morphologisches Vorgehen	259
II. Zwei Vergleichsansätze	260
III. Allgemeine Evolutionstheorie und Institutionenevolution	262
IV. Parlamentarismus und Repräsentation	269
1. Zwei irreführende Gleichsetzungen	269
2. Was ist Repräsentation?	270
V. Einige Muster in der Geschichte des Parlamentarismus	275
1. Morphologische Befunde	275
2. Vier Ursachenformen und ihre institutionellen Folgen	279
3. Repräsentation und ihre Funktionen	283
4. Evolutionsanalytische Befunde	288
Sachregister	297
Geographisches Register	319
Personenregister	321
Vorausschau auf die Folgebände	325

Wenig bekannt, doch wichtig: die „lange“ Geschichte des Parlamentarismus

Nicht um die Geschichte von Parlamenten geht es hier, sondern um die Geschichte des Parlamentarismus. Der Unterschied? Parlamente sind *Institutionen*, die in eine solche politische Ordnung und politische Kultur eingebettet sind, welche Parlamente zumindest ermöglicht und ihnen vielleicht gar förderlich ist. Parlamentarismus hingegen meint jene *Gesellschaftsstrukturen* mitsamt den von ihnen geprägten *Denkweisen* und *Handlungsmustern*, aus denen Parlamente als Institutionen überhaupt erst hervorgehen. Eine Geschichte des Parlamentarismus spannt deshalb den Blick sehr viel weiter, als das eine Geschichte von Parlamenten tut.

Sie beginnt auch längst vor dem Aufkommen dessen, was heute üblicherweise als „Parlament“ bezeichnet wird. Außerdem umfasst eine solche Geschichte nicht nur jenes Parlamentieren, das sich in Parlamenten vollzieht, sondern auch dessen *vor- und außerpolitische Erscheinungsformen*. Dazu gehört solches Informieren, Erklären, Aushandeln und Rechtfertigen, das die Bahn hin zur gewaltfreien Durchsetzung getroffener Entscheidungen öffnen kann. Es geht beim Parlamentarismus somit um die Organisation und Durchführung von zweiseitigen Kommunikationsprozessen zwischen einer Gesellschaft und ihrem Entscheidungssystem, desgleichen zwischen den verschiedenen Ebenen und Akteuren eines solchen Entscheidungssystems.

Nur Mittel zum Zweck ist bei einer solchen Geschichte des Parlamentarismus die *Beschreibung* des jeweils Geschehenen. Viel stärker kommt es an auf die – gerade durch Vergleiche ermöglichte – *Entdeckung* solcher *Muster* von Strukturen und Prozessen, die sich während längerer Zeiten verstetigt haben. Wichtig ist ferner die Erkundung jener *institutionellen Mechanismen*, die sich als zweckbezogene Handlungsketten in verfestigten Strukturen mit verlässlicher Wirkung auslösen lassen. Allerdings wird jede Darstellung der Geschichte von so verstandenem Parlamentarismus für jene Zeiten und Kulturen lückenhaft sein, zu denen die Quellen schweigen oder der greifbare Forschungsstand dürftig ist. Umgekehrt muss man sich umso mehr aufs Exemplarische beschränken, je näher man an die Gegenwart mit ihren vielfältigen Parlamentarismen sowie einem reichen, einschlägigen Schrifttum heranrückt. Und was immer aus der Geschichte des

Parlamentarismus an Zuständen und Vorgängen berichtet wird, sollte nicht einfach als aus sich selbst wichtiger Sachverhalt betrachtet und behandelt werden, sondern stets als *Teil* eines Puzzles, das gewiss unvollständig und vielleicht noch nicht allenthalben richtig zusammengesetzt ist. Dessen sich abzeichnende *Gesamtstruktur* wird im Lauf des vergleichenden Umgangs mit den einzelnen Puzzleteilen – trotz nicht auszuschließender Detailfehler – allerdings immer klarer und verlässlicher.

So vorgehend, verfolgt diese mehrbändige Parlamentarismusgeschichte keinen historisch-erzählenden Ansatz, sondern bezweckt systematische Theoriebildung durch immer weitere Vergleiche. Dabei liegen als fruchtbar erachtete Vergleichskategorien der Darstellung zwar stets zugrunde, werden aber erst am Ende dieses Bandes auf fallübergreifender Abstraktionsebene und somit in Theorieform präsentiert. Zuvor werden sie an hervortretenden Merkmalen ausgewählter Einzelfälle dadurch veranschaulicht, dass sie deren systematischer Beschreibung dienen. Insgesamt wird der Entwurf einer solchen „Weltgeschichte des Parlamentarismus“ versucht, die bis zu viereinhalb Jahrtausende abdeckt. Das ist mehr als das Vierfache jener knapp 1000 Jahre, die der europäische Blick erfasst, wenn er den heutigen Parlamentarismus mit den Hof- und Reichstagen germanischer Anführer und Könige beginnen lässt; und das ist gut zwanzigmal die Zeitspanne, welche für solche Wissenschaftler unter den Begriff des Parlamentarismus fällt, die diesen stets mit Volkssouveränität und demokratischer Repräsentation zusammendenken.

Tatsächlich ist jene Geschichte des Parlamentarismus, die den meisten politisch Interessierten in den Sinn kommt, eine eher kurze Geschichte. Oft fängt sie an mit der Errichtung des ersten Parlaments im eigenen Land. Dann beginnt für Russen die Geschichte ihres Parlamentarismus 1906 mit der ersten Staatsduma, für Deutsche 1871 mit dem Reichstag des Kaiserreichs. Und leider geht im deutschen Sprachraum wirklich nur bei historisch Beschlagenen der Blick weiter zurück als ins Jahr 1815, als die auf dem Wiener Kongress verabschiedete „Deutsche Bundesakte“ in allen Staaten des Deutschen Bundes die Einführung einer „Landständigen Verfassung“ verlangte. Gerade das umzusetzen, führte zum „Frühparlamentarismus“ in den deutschen Ländern, aus dem dann tatsächlich der moderne deutsche Parlamentarismus entstand. Franzosen hingegen blicken zurück ins Jahr 1789, als sich die Vertreter des „Dritten Standes“ – ihrerseits Teil der nach 175 Jahren wieder einberufenen Generalstände – zur Nationalversammlung erklärten. Die parlamentsgeschichtliche Rückschau vieler Polen beginnt allerdings noch viel früher, nämlich mit dem seit 1493 regelmäßig tagenden

Sejm, und die von Schweden setzt gar schon mit dem Ständereichstag von 1435 ein.

Wer sehr begriffstreng ist, wird zwar einwenden, das alles wären gar keine Parlamente gewesen, sondern „nur“ Ständeversammlungen; und also verhielten sich die Franzosen institutionengeschichtlich angemessener, weil sie die Geschichte ihrer Provinzial- und Generalstände gerade nicht der ihres Parlamentarismus zuschlugen. Dem mag dann ein Engländer mit dem Argument entgegentreten, in seinem Land gingen die heute noch bestehenden „Houses of Parliament“ zurück bis mindestens auf das Jahr 1295, als nämlich König Edward I. das – später so genannte – „Modellparlament“ einberief. In recht ungebrochener Kontinuität, und somit anders als in Frankreich, hätten sich dann das „House of Lords“ und das „House of Commons“ von ständischen Vertretungskörperschaften hin zu den beiden Kammern des heutigen Parlaments entwickelt. Deutsche könnten gewiss den Hinweis nachschieben, Reichs- und Landtage habe es seit dem Mittelalter natürlich auch bei ihnen gegeben; die wären nämlich überall zwischen dem Atlantik und dem Zarenreich aus germanischen, slawischen oder magyaren Stämmen- und Adelsversammlungen entstanden. Allerdings seien sie etwas ganz anderes als die modernen Parlamente, da zu diesen demokratische Wahlen und ein freies Mandat der Abgeordneten gehörten.

Nun dürften sich Althistoriker mit dem Hinweis melden, diesem Nachsatz wolle man zwar nicht widersprechen, sehr wohl aber der Behauptung, das alles habe mit den Germanen oder Slawen angefangen. Schon im Römischen Kaiserreich habe es nämlich Provinziallandtage gegeben – und zuvor die Synhedrien, also die Bundesräte der griechischen Bundesrepubliken des 4. bis 2. vorchristlichen Jahrhunderts. Obendrein dürfe man die noch viel älteren Boulaï nicht vergessen, sozusagen die Stadträte der griechischen Stadtstaaten. Und was auch immer diese Institutionen mit heutigen Vertretungskörperschaften im Einzelnen zu tun hätten: So etwas wie „Parlamentarismus“ wäre durchaus nicht erst nach der Völkerwanderung aufgekommen oder sei eine Erfindung allein des „christlichen Abendlands“. An dieser Stelle könnten sich dann Kirchen- und Ordenshistoriker einmischen: Die Konzilien und Synoden der christlichen Kirchen, und ebenso die christlichen Orden mit ihren Institutionen, wären die wichtigste Brücke von den Vertretungskörperschaften der Antike zu denen des europäischen Mittelalters; und außerdem hätten die „weltlichen“ Vertretungskörperschaften genau deren Erfahrungen mit den Verfahren des Beratens und Entscheidens übernommen. Mit dem Konziliarismus des 15. Jh. habe man im

kirchlichen Bereich sogar schon die Leitgedanken des späteren parlamentarischen Regierungssystems vorgeformt.

Nun würden womöglich Spezialisten für den Alten Orient einwerfen, auch das jüdische Volk, zuvor schon das Hethiterreich sowie – ausweislich des Gilgamesch-Epos – bereits sumerische Städte hätten so etwas wie Vertretungskörperschaften besessen. Experten für amerikanische Geschichte fügten dann rasch hinzu, auch bei den Irokesen und womöglich den Azteken wären ähnliche Institutionen genutzt worden, im Fall der Irokesen sogar mit Vorbildfunktion für die Verfassung der USA. Und alsbald gäbe ein bislang stiller Zuhörer obendrein zu bedenken, es wären doch Räte der Ältesten eines Stammes aus sehr vielen nicht-modernen Kulturen bekannt und gehörten dann anscheinend ebenfalls zum Parlamentarismus und zu dessen Geschichte. Wenn man das aber so sehen wollte: Zerfasere dann nicht ein auf den ersten Blick ziemlich klarer Gegenstand, falls so gut wie alle Formen des gemeinsamen Beratens und Entscheidens als „Parlamentarismus“ bezeichnet würden? Und weil der Eindruck, vom Hölzchen aufs Stöckchen zu kommen, sehr rasch nerven kann, würden sich dann die meisten Teilnehmer an einem solchen Gespräch wohl lieber als Chronisten oder politisierend dem aktuellen Treiben von Abgeordneten und Parteien zuwenden; das wäre ohnehin wichtiger als ein Wühlen in solchen historischen Tatsachen, die heute niemanden mehr interessieren müssten.

Ist das aber wirklich so? Ist vergangene Wirklichkeit einfach deshalb weniger wichtig, weil sie eben vergangen ist? Prägt sie denn nicht trotzdem vieles Gegenwärtige? Sollte man die weitgespannte Geschichte des Parlamentarismus also vielleicht doch kennen? Tatsächlich ging „Geschichte“ *jeder* Gegenwart voraus und beeinflusst diese sehr oft. Das verhält sich so auch ganz unabhängig davon, ob jemand über Geschichte etwas weiß oder sich für einschlägig Wissbares überhaupt interessiert. Besser formuliert man deshalb die Frage um: Was mag es nützen, um die Geschichte und Vorgeschichte des heutigen Parlamentarismus zu wissen? Die knappste unter vielen klugen Antworten lautet dann wohl: Geschichtskenntnisse machen zwar nicht „klug für den Tag“, helfen auch nicht viel bei der Lösung aktueller Probleme; doch sie machen „weise für alle Zeit“, verhelfen nämlich zu einem solchen Blick auf Dinge von einiger Wichtigkeit, der die eigene Urteilskraft verbessern kann.

Genau diesem Ziel soll die hier vorgelegte „lange“ Geschichte des Parlamentarismus dienen. Sie führt vor Augen, was alles bedenkenswert ist, wenn man Parlamentarismus und Parlamente zu verstehen oder ihre Merkmale zu erklären versucht. Sie zeigt, wie tief der Parlamentarismus eines-

teils in den Handlungsfähigkeiten und Handlungsnotwendigkeiten von Menschen verwurzelt ist – und wie ausnahmsartig jene Institutionen sind, die aus alledem nicht nur fallweise erwachsen, sondern außerdem eine Bestandskraft besitzen, die Generationen und ganze Epochen übergreift. Falls diese Untersuchung am Ende Bewunderung zeitigen sollte für die höchst unterschiedlichen Erscheinungsformen und Nutzungsmöglichkeiten von Parlamentarismus, auch Zuneigung zum Institutionentyp einer Vertretungskörperschaft, vielleicht sogar den Willen zum Werben und Einsatz für die so besonderen, nämlich demokratischen Parlamente unserer Zeit und Kultur: dann hätte diese Darstellung der Geschichte des Parlamentarismus ihren die Wissensvermittlung übersteigenden Zweck erfüllt.

Deren Verfasser steht natürlich „auf den Schultern von Riesen“ und von deren Zuarbeitern. Nicht einmal planen lassen hätte sich das hier zu Ende gebrachte Vorhaben ohne die jahrzehntelangen Forschungen von vielen Hunderten von Historikern, Anthropologen, Soziologen und Politikwissenschaftlern, denn allein deren Arbeitsergebnisse und Entdeckungen tragen die folgende Darstellung. Eigene Arbeit mit den verfügbaren Quellen hätte weit jenseits der Grenzen von Kompetenz, Kraft und Zeit des Verfassers gelegen. Entsprechende Primärforschung war auch gar nicht die zu bewältigende Aufgabe. Die bestand vielmehr im Weiterfragen und im vergleichenden Weiterdenken überall dort, wo Epochen-, Kultur- und Systemspezialisten ihre eigene Arbeit zu Recht als getan erachten. Was aber solche Experten nicht ihrerseits schon an Tatsachen ausfindig gemacht hatten, das konnte der Verfasser ebenfalls nicht in Erfahrung bringen; und wo Spezialisten sich täuschten, finden sich im Folgenden eben die gleichen Fehler. Auch lässt sich nicht garantieren, dass dem Verfasser nichts für sein Thema Wichtiges entgangen ist. Umgekehrt ist nur er verantwortlich für Mängel bei der Zusammenschau und Interpretation des zusammengetragenen Materials, ebenso für irreführende Argumente. Solche Schwächen wird die künftige Forschung nicht nur ausfindig machen, sondern hoffentlich auch beheben.

Letztlich ist diese „Parlamentarismusgeschichte“ die Frucht meines ursprünglichen Projektantrags für den 1995/1996 entwickelten und dann von 1997 bis 2008 tätigen Dresdner Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“. Unter „Institutionalität“ verstanden wir damals einen „Aggregatzustand“ sozialer Wirklichkeit, der dann zur Festigkeit einer Institution gelangen kann, wenn die Ordnungsprinzipien und Geltungsansprüche derer, die da zusammenwirken, auch noch symbolisch zum Ausdruck gebracht und auf diese Weise in die verhaltensstabilisieren-

den emotionalen Tiefenschichten des wechselseitig sinnhaft aufeinander bezogenen Handelns eingelassen werden. Ich wollte damals anhand weitgespannter geschichts- und gegenwartsbezogener Vergleichsstudien sowie auf der Grundlage des verfügbaren historischen, anthropologischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Schrifttums erkunden, welche Evolutionsvorteile es einem politischen System einbringen mag, wenn sich in ihm eine Vertretungskörperschaft entwickelt und erhält. Die Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft meinten allerdings, ein solches Vorhaben ließe sich gar nicht durchführen.

Also veranlassten sie mich, einen Nachantrag zu stellen. Der richtete meinen im Lauf von zwölf Jahren geleisteten Beitrag zu jenem Sonderforschungsbereich auf die instrumentellen und symbolischen Funktionen von Repräsentationsinstitutionen aus. Aus diesem Arbeitszusammenhang entstanden dann – unter anderem – fünf Sammelbände über Parlamente und ihre Symbolik, ihre Funktionen, ihre Macht, ihren Umgang mit Zeit sowie ihre Evolution. Als analytischer Rahmen dieser Arbeiten wurde der „Evolutorische Institutionalismus“ entwickelt sowie in einem weiteren Band publiziert. Von dessen abstrakter Theorieebene nun auf die in möglichst anschaulicher Weise zu schildernde Tatsachenebene zurückkehrend, bringe ich in den Bänden dieser „Parlamentarismusgeschichte“ das einst für unmöglich erklärte Vorhaben zu Ende. Jedenfalls wird hier vergleichsweise kurz, ohne Detaildebatten und mit recht summarischen Literaturnachweisen genau das präsentiert, was ursprünglich viel umfassender und quellennäher geplant war.

Dennoch verlangte die Fülle des darzustellenden Stoffs nach mehr als nur einem einzigen Band. Dieser Auftaktband behandelt die Zeugnisse von Parlamentarismus in der außereuropäischen Vormoderne sowie in Europa bis zum Aufkommen der christlichen Vertretungskörperschaften. Der zweite Band widmet sich den in die Antike zurückreichenden Konzilien der Kirche, den Vertretungsinstitutionen der christlichen Orden sowie der Fehlgeburt des parlamentarischen Regierungssystems im „Konziliarismus“ der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Im dritten Band geht es um die Geschichte der europäischen Hoftage, Reichstage und Ständeversammlungen vom Frühmittelalter bis zum 17. Jh., also bis zu den Anfängen des modernen Parlamentarismus. Dessen Aufkommen und seine weltweite, zumindest fassadenartige Verbreitung sind die Gegenstände des vierten Bandes.

Gerade angesichts einer so gegliederten Darstellung muss beim Blick auf die Geschichte des Parlamentarismus unbedingt das folgende, allzu

verbreitete Missverständnis vermieden werden. Keineswegs ist es so, dass der in heutigen westlichen Demokratien übliche Parlamentarismus – mit Merkmalen wie dem freien Abgeordnetenmandat, wie demokratischen Wahlen oder fühlbarer Parlamentsmacht gegenüber einer Regierung – gleichsam das „Ziel“ der betrachteten Entwicklungsprozesse gewesen wäre. „Zwangsläufig“ waren diese schon gleich gar nicht. Auch begegnet man in vielen hier beschriebenen, vergangenen Institutionen durchaus nicht den – sozusagen – „noch unvollkommenen Vorläufern“ dessen, was seit dem 19. Jahrhundert endlich zum „wirklichen Parlamentarismus“ gediehen wäre. Was man tatsächlich erkennen kann, sind vielmehr Notwendigkeiten und Wünsche dahingehend, gesellschaftliche Kommunikation und Willensbildung so zu organisieren, dass erforderliche Politik nicht mangels verlässlich bestehender Macht- und Legitimitätsgrundlagen wirkungslos wird; und aufzufinden sind vielerlei institutionelle sowie prozedurale Versuche, solchen Wünschen und Notwendigkeiten auch dauerhaft gerecht zu werden.

Nicht wenig an den zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Kulturen entstandenen Parlamentarismen erweist sich dabei als wechselseitig ähnlich, weil die Spannweite menschlichen Könnens nun einmal begrenzt ist. Auch sind viele politische Erfordernisse quer über die Zeiten und Kulturen von ziemlich gleicher Art. Gar nicht wenig aber war auch je nach Zeit und Kultur höchst verschieden, da viele Umstände variabel und Entwicklungen oft zufallsgetrieben sind. Das macht dann die ins Werk gesetzten Vorstellungen vom Sinnvollen oder Möglichen ebenfalls sehr mannigfaltig. Wie sich das alles struktur- und verfahrensgeschichtlich verhält, wird in den beschreibenden Kapiteln gezeigt, während das Schlusskapitel dieses Bandes zu einem systematischen Verständnis jener Wirkungskräfte verhilft, welche die dargestellte Vorstellungs-, Struktur- und Institutionengeschichte prägten.

Kapitel 1: „Älteste“ und Versammlungen im Alten Orient

I. Früheste Kunde: Uruk im Sumererland

Vor gut 4600 Jahren kamen zu Gilgamesch, dem König der großen Stadt Uruk am unteren Euphrat, Boten des Königs Agga. Der herrschte über das Gebiet der Stadt Kisch, gelegen etwa 80 Kilometer südlich des heutigen Bagdad. Aggas Botschafter verlangten von Gilgamesch, Uruk solle sich dem aufstrebenden Königreich von Kisch anschließen oder werde für seine Weigerung büßen. Gilgamesch berief sogleich die Versammlung der Ältesten seiner Stadt ein. Auf der beantragte er, dass man sich dem Ansinnen Aggas widersetze, also in den Krieg ziehe. Die Ältesten – ihrerseits wohl wie später die Senatoren der Römischen Republik lebenskluge Anführer der größten Familien Uruks – rieten aber, man solle sich unterwerfen. Daraufhin veranlasste Gilgamesch eine Versammlung von – wohl waffentragenden und somit jüngeren – Männern. Dort stellte er den gleichen Antrag wie vor den Ältesten. Diese Versammlung beschloss, sich nicht zu unterwerfen, sondern den möglichen Angreifer mit voller Kraft zurückzuschlagen. Das freute Gilgamesch. Er befahl die erforderlichen Rüstungsmaßnahmen und stellte in Aussicht, ihretwegen würde man Agga spätestens dann abschrecken, wenn er vor Uruks Stadtmauern erscheine.

Wie die Sache weiterging, ist mitsamt dieser Vorgeschichte in einer sumerischen Episode des Gilgamesch-Epos beschrieben. Sie wurde allerdings nicht in dessen vor rund 3800 Jahren zusammengestellte, später im ganzen Alten Orient verbreitete semitisch-akkadische Fassung aufgenommen. Deshalb ist sie auch viel weniger bekannt als etwa die Erzählung von der Freundschaft Gilgameschs mit Enkidu. Doch wichtig ist die Geschichte von Gilgamesch und Agga als unsere älteste Quelle, aus der die Existenz von zwei beratenden, vielleicht gar beschließenden Versammlungen hervorgeht. Jedenfalls konnte Gilgamesch nicht handeln, bevor er nicht die Zustimmung der – machtpolitisch offenbar wichtigeren – Versammlung der „Miliz“ seiner Stadt erhalten hatte. Die Sumerologen Thorkild Jacobsen und Geoffrey Evans spitzten das 1943 bzw. 1958 sogar bis zur Einschätzung zu, in Uruk habe es eine Art „Zwei-Kammer-System“ gegeben mit einem „Rat der Ältesten“ als Beratungsgremium und einer „Heeresversammlung“ als beschließender Körperschaft; und diese habe sich – wie später die atti-

sche Volksversammlung hinsichtlich der Entschließungsanträge der Boulé – über ein Votum des „Rats der Ältesten“ hinwegsetzen können, auch wenn bei diesem die letztendliche politische Autorität gelegen habe.

Mit diesen beiden „Versammlungen“, wie auch immer sie institutionell ausgestaltet waren, beginnt jedenfalls die bislang in schriftlicher Überlieferung fassbare Geschichte des „Parlamentarismus“. Der „Rat der Ältesten“ vertrat anscheinend – gestützt auf den Einfluss großer Familien – die Interessen und Sichtweisen der städtischen Verwaltungs-, Reichtums- und Prestigeeliten, während die Versammlung der (jüngeren) Männer die Ansichten jener Leute zum Ausdruck brachte, die als Kriegsvolk sehr unmittelbar mit ihrer Gesundheit und mit ihrem Leben für die Risiken politischer Entscheidungen hafteten, doch eben auch Beute machen und sich auszeichnen konnten. Leider gibt der poetisch gestaltete Text des Gilgamesch-Epos keine Hinweise auf die Größe, auf die Bestellungsweise oder auf die Verhandlungspraxis dieser zwei Versammlungen. Geoffrey Evans schloss 1958 aus einer Reihe von Einzelbeobachtungen, die zu fällenden Entscheidungen wären nicht durch Abstimmungen, sondern durch frageweises Erkunden der vorherrschenden Ansichten sowie durch Akklamation getroffen worden. Ferner sei davon auszugehen, dass beide Versammlungen nur einberufen wurden, wenn es um außergewöhnliche Entscheidungen ging. Also wird man eine „Heeresversammlung“ aufgrund der häufigen Kriege zwischen den sumerischen Stadtstaaten zwar nicht ganz selten, doch jedenfalls weniger häufig gebraucht haben als den „Rat der Ältesten“, der auch in Normalzeiten eine nützliche beratende Rolle spielen konnte.

Weil die – u.a. von Samuel N. Kramer im Jahr 1949 veröffentlichte – Textfassung der Geschichte von Gilgamesch und Agga erst aus der sumerisch-akkadischen Kultur stammt, die um 2300 v. Chr. entstand und von der starken zentralistischen Königsmacht der babylonischen Zeit geprägt war, gibt es keinen überzeugenden Grund für die Annahme, die Erwähnung jener beiden Versammlungen wäre nur eine Rückprojektion späterer politischer Zustände in die Zeit der Auseinandersetzung zwischen Uruk und Kisch. Vielmehr reichen Institutionen beiderlei Typs wohl noch viel weiter zurück. Versammlungen der „Ältesten“, also von Leuten mit Erfahrung und einer herausgehobenen sozialen Position, gibt es ausweislich mannigfacher ethnologischer Studien in sehr vielen Kulturen, und zwar auch dann, wenn dort gerade keine Stadtkultur wie im sumerischen Mesopotamien entstanden ist. Deshalb werden solche „Räte der Ältesten“ auch dort schon sehr lange vor dem frühen 3. Jt. v. Chr. bestanden haben. Vermutlich wurden sie als Institutionen eines „primitive government“ in Gesellschaften mit einfa-

cher Alltags- und Waffentechnologie sowie ohne Schriftlichkeit überall seit der Altsteinzeit genutzt. Und „Volksversammlungen“ als Zusammenkünfte von zumindest waffenfähigen, wenn vielleicht auch nicht in der jeweiligen Situation waffentragenden Männern – ihrerseits im Konfliktfall die wichtigste Grundlage politischer Machtentfaltung – kennen wir ebenfalls aus vielen Kulturen. Die Beispiele reichen von der spartanischen Apella über die römischen Zenturiatskomitien bis hin zu den Thingen der Germanen sowie zum jährlichen „Märzfeld“ der Franken, welch letztere Veranstaltungen klar der Praxis vorsesshafter Völkerschaften entstammen. Noch die Säbel, die junge Männer bis heute auf der jährlichen Landsgemeinde im Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden tragen, zeigen rituell-symbolische Ähnlichkeitsmuster mit alledem, die sich wohl nicht allein dem Zufall verdanken.

Weniger erkenntnisträchtig als solchen Ähnlichkeiten nachzugehen, scheint allerdings der Versuch zu sein, wie Thorkild Jacobsen oder Abraham Malamat hier von Institutionen einer „primitiven Demokratie“ zu sprechen. Zwar erschließen „Räte der Ältesten“ oder „Heeresversammlungen“ solche Kompetenz- und Machtressourcen einer Gesellschaft, auf die zu verzichten für die Inhaber von Regierungsgewalt sehr nachteilig sein kann. Das vor Augen, leuchtet der Gedanke ein, Herrschaft solle möglichst im bereitwilligen Mitwirken der Beherrschten gründen. Doch von dieser funktionalen Einsicht ist es ein weiter Weg hin zu einem abstrakten Konzept wie dem der „Demokratie“. Noch viel weiter ist der anschließende Weg hin zu Überlegungen, wie man – falls nicht alle Regierten sich versammeln könnten – Demokratie über Repräsentationsinstitutionen zu verwirklichen vermöge. Viel eher scheinen sich Institutionen wie Ältestenräte und Heeresversammlungen mit den Weisen ihrer Einberufung, Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung aus rein praktischen Erfahrungen mit dem gesellschaftlich Wünschenswerten oder mit militärisch Notwendigen geformt zu haben. Anschließend mehrfach bewährt, konnten sie zu Bestandteilen von Verfahrenswissen, Ritualen und Tradition werden. Dann wurden sie sogar über lange Zeiten beibehalten. Doch häufig kam es auch zu Veränderungen des politisch als wichtig Erachteten oder von Machtverhältnissen. Dann mochte es als wünschenswert erscheinen, derlei Institutionen hinsichtlich ihrer Zuständigkeitsbereiche einzuschränken, sie zu verändern oder überhaupt abzuschaffen.

Um jene „sumerischen Anfänge“ des „Parlamentarismus“ richtig einschätzen zu können, müssen außerdem drei Merkmale der sumerischen Kultur bedacht werden, die im Wesentlichen eine steinzeitliche war und

ihre materielle Grundlage in regelmäßig zu wartenden Bewässerungssystemen hatte. Erstens bestand „Sumer“ aus Stadtstaaten mit einer überschaubaren Ein- und Umwohnerschaft sowie mit nicht allzu großen Territorien. „Reichseinigungen“ wie das von Sargon begründete akkadische Reich (wohl 2334–2154 v. Chr.) oder das Reich der Dritten Dynastie von Ur (vermutlich 2112–2004 v. Chr.) beendeten zwar Zeiten ständiger Kriege zwischen diesen kleinförmigen Gebilden und brachten wohl auch neue Institutionen hervor, änderten aber nichts Wesentliches an der weiterhin stadtstaatlichen Struktur der sumerischen Kultur und Gesellschaft. Zu Beginn des 3. Jahrtausends v. Chr. haben wir es deshalb sogar im großen Uruk mit einem Stadtstaat zu tun, der zwar womöglich bis zu 50.000, vielleicht gar 80.000 Bewohner hatte, der aber trotzdem noch überschaubar war und sich deshalb auch über einen „Rat der Ältesten“ sowie eine fallweise einberufene Versammlung wehrfähiger Männer recht gut regieren ließ.

Zweitens ist die Grundform sumerischer Staatlichkeit das „sakrale Königtum“. Das meint hier: Jede Stadt „gehört“ einem bestimmten Gott, in dessen Auftrag sie – mit Hilfe der die Tempel betreibenden und verwaltenden Priesterschaft – vom König als rituellem Vermittler zwischen rivalisierender Götterwelt und spiegelbildlich kriegführender Menschenwelt verwaltet wird. Durch solche Sakralität war der gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhalt vorgegeben und musste gerade nicht durch eine ausgeklügelte Repräsentation von ansonsten auseinanderstrebenden Teilgruppen immer wieder neu geschaffen werden. Es reichte deshalb für den König, den Kult des Stadtgottes ordnungsgemäß zu vollziehen und sich zur Mehrung von dessen Ruhm oder Macht der Ratschläge von Elitenangehörigen ebenso zu bedienen wie der physischen Macht bewaffneter Männer. Allerdings war immer wieder mit Meinungsunterschieden und Spannungen zwischen Priesterschaft und Militär zu rechnen, die sich aus den unterschiedlichen Rollen sowie aus konkurrierenden materiellen Ansprüchen beider für die Wahrung der Wohlfahrt und Sicherheit einer sumerischen Stadt ergaben.

Drittens waren jene Städte Bürokratien, die alle produzierten Güter und Dienstleistungen zunächst an sich zogen und diese dann – nach Einbehaltung des für Kult, Herrschaft, Infrastruktur und eigenes Wohlergehen Wünschenswerten – anhand politisch festgelegter Kriterien wieder an die Einwohnerschaft ausreichten. Mittelpunkt dieses monopolgeprägten Wirtschaftssystems waren der Haupttempel der jeweiligen Stadtgottheit sowie dessen Priesterschaft. Solche Städte wurden somit durch eine hierarchisch organisierte Elite der (priesterlichen) Schrift- und Rechenkundigen gelei-

tet. Auf deren Mitwirkung und Ratschläge konnte kein König verzichten. Also wird die „hohe Bürokratie“ wohl auch eine wichtige Rolle in der Versammlung der „Ältesten“ gespielt haben. Und natürlich musste sich die Rolle sowohl eines stadtstaatlichen „Rats der Ältesten“ als auch der Heeresversammlung eines Stadtstaats bis hin zum Dahinschwinden verändern, sobald oberhalb stadtstaatlicher Strukturen überwölbende und gar zentralisierende „Reichsstrukturen“ entstanden. So geschah es unter der Herrschaft der Assyrier, Hethiter oder Perser während der letzten zwei vorchristlichen Jahrtausende, desgleichen nach dem Aufkommen „bundesstaatlicher“ Strukturen wie in den hellenistischen Städtebünden und später Bundesrepubliken seit dem 7. Jh. v. Chr.

Literatur:

- Evans, Geoffrey, 1958: *Ancient Mesopotamian Assemblies*, in: *Journal of the American Oriental Society* 78/1, S. 1–11
- Evans, Geoffrey, 1958a: *Ancient Mesopotamian Assemblies. An Addendum*, in: *Journal of the American Oriental Society* 78/2, S. 114–115
- Jacobsen, Thorkild, 1943: *Primitive democracy in ancient Mesopotamia*, in: *Journal of Near Eastern Studies*, 2(3), S. 159–172
- Jacobsen, Thorkild, 1957: *Early Political Development in Mesopotamia*, in: *Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie* 52, S. 91–140
- Katz, Dina, 1993: *Gilgamesh and Akka*, Groningen: Styx Publ. (= *Library of Oriental Texts*)
- Kramer, Samuel Noah / Jacobsen, Thorkild, 1949, *Gilgamesh and Agga*, in: *American Journal of Archeology* 53/1, 1949, S. 1–18
- Kramer, Samuel Noah, 1956: *History begins at Sumer*, London: Thames and Hudson
- Mair, Lucy, 1962 (auch spätere Auflagen): *Primitive Government. A study of traditional political systems in Eastern Africa*, Harmondsworth et al.: Penguin
- Malamat, Abraham, 1963: *Kingship and Council in Israel and Sumer. A Parallel*, in: *Journal of Near Eastern Studies* 22/4, S. 247–253
- Oppenheim, A. Leo, 1977: *Ancient Mesopotamia*, Chicago: University of Chicago Press

II. Ältestenräte in einer Despotie: Assyrien

Das assyrische Reich entstand als eine Neuerung in der Geschichte des Regierens: Erstmals gab es methodisch durchgeführte, auf Dauer angelegte Besetzungen eroberter Gebiete. Nicht nur wurden in den eroberten Gebieten systematisch Militärgarnisonen angelegt und solche Provinzen gegründet, die – durch Ernennung und jederzeit mögliche Absetzung generalbevollmächtigter Statthalter – unmittelbar der königlichen Zentralgewalt

unterstellt blieben. Sondern immer wieder kam es zu systematischen, auf Assimilierung ausgehenden Umsiedlungen ganzer Völkerschaften, desgleichen zu brutalsten Bestrafungen bei Widerstand. Die ganze Geschichte dieses 1813 v. Chr. durch einen nomadischen Usurpator gegründeten Reichs, dessen Sprache ein Dialekt des Akkadischen war, vollzog sich als eine Reihe von erbarmungslosen Erweiterungskriegen. Getrieben wurden diese materiell durch den Ressourcenbedarf eines auf Ausbeutung immer weiterer Gebiete gegründeten Staates, ideell durch das – genau so wahrgenommene – Verlangen des obersten Reichsgottes Assur nach Mehrung seiner Macht. Eben dessen irdischer Sachwalter war der mit absoluter Machtvollkommenheit regierende König. Die Furcht vor Strafen dieses Gottes bei eigenem Versagen ließ sich allenfalls durch ständige Rituale sowie durch eine erfolgreiche Kriegführung in Assurs Namen eindämmen. So vom Innersten her getrieben, ideell wie materiell, breitete sich dieses Reich in mehreren Wellen über den ganzen heutigen Irak aus und bestand rund 1200 Jahre lang.

Seine Untertanen wurden – gleich ob von Geburt Assyryer oder Angehörige erobelter Völkerschaften – allesamt gleichbehandelt, nämlich als Diener des Königs. Dem schuldeten sie unbedingten Gehorsam. Im Grunde waren sie alle Staatssklaven, die – gezwungen oder aus Fügsamkeit – dem Staat Militär- und Arbeitsdienste leisteten. Unterstellt waren sie den nächstgelegenen, ihrerseits nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam tätigen Armeeeinheiten oder Behörden. Deren oberste Führer residierten am Königshof und waren dort unter Kontrolle des Königs. Sie machten zwar nur periodische Besuche in den von ihnen verwalteten Provinzen, regierten aus der Ferne aber mit eiserner Faust. Die Machtgrundlage dafür war ererbter oder vom König vergebener Landbesitz. Im Gegenzug wurden – wie später im Frankenreich – immer wieder königliche Gesandtschaften in die einzelnen Provinzen geschickt, die das dortige Verwaltungsgeschehen zumindest fallbezogen oder ansatzweise kontrollierten.

Aufgrund der damaligen Kommunikations- und Verkehrsmöglichkeiten lief in einem so großen Herrschaftsgebiet der Regierungsprozess notwendigerweise auf zwei Ebenen ab. Die eine war die reichsweit zentralisierende Führungsebene am Hof oder im Feldlager des Königs. Unterhalb gab es die regionale Führungsebene in den einzelnen Provinzen. Deren Gouverneure erhoben Steuern und Tribute, beschafften die von der Armee benötigten Ressourcen und stellten Truppen auf, wann immer das erforderlich war. An die Zentralregierung lieferten sie ab, was nach Abzug aller vor Ort oder für sich selbst erforderlichen Mittel übrig blieb. Das war auch in vielen

europäischen Staaten bis anfangs des 19. Jh. gängige Praxis. Unterhalb der Provinzgouverneure amtierten solche Bezirksgouverneure, die für eine gewisse Anzahl von Städten oder Dörfern zuständig waren. In diesen gab es jeweils einen Verwaltungschef samt Stellvertreter und Schreiber. Der war für Zu- und Wegzüge – wichtig für die Kontrolle des Arbeitspersonals – sowie für das Gerichtswesen zuständig. Ihm stand, als feste Institution seit der Zeit des babylonischen Königs Hammurabi im 18. Jh. v. Chr., ein „Rat der Ältesten“ zur Seite, in dem die Häupter der regional wichtigsten Familien zusammenwirkten.

Es ist klar, dass in einer solchen despotisch-zentralistischen, obendrein von höchst realer Götter- und Königsfurcht getriebenen politischen Ordnung für Versammlungen und gar für Vertretungskörperschaften ein ganz anderer Rahmen bestand als in einem überschaubaren, sich vielfach selbst regierenden sumerischen Stadtstaat. Eine Heeresversammlung war unnötig, da es ohnehin keine freien Assyrer, sondern jederzeit dienstpflichtige Staatssklaven gab. Auf oberster Reichsebene koordinierte die Staatstätigkeit ein System von Befehl und Gehorsam, wohl auch von Überwachung sowie Einschüchterung. Auf regional-kommunaler Ebene griffen die Bezirksgouverneure über die von ihnen ernannten Verwaltungschefs von oben nach unten durch. Und dennoch gab es in den Städten und sonstigen Siedlungen Versammlungen der „Ältesten“. Über sie sind wir – zumindest exemplarisch – aus jenen assyrischen Gesetzestexten informiert, die Archäologen auf Tontafeln im osttürkischen, nahe Kayseri gelegenen Kanesch – heute Kültepe – gefunden haben. Diese Stadt war anscheinend einst das Zentrum eines ganzen Netzwerks von Handelskolonien des altassyrischen Staates.

Entstanden wohl schon im 19. Jh. v. Chr., wurden diese Gesetze 1935 erstmals publiziert. Geoffrey Evans verglich 1958 ihren Inhalt mit den aus dem Gilgamesch-Epos zu erschließenden Informationen über beratende oder beschließende Versammlungen in Uruk. Er fand, dass deren Rolle nunmehr auf die von Gerichtshöfen beschnitten war. Wie im Fall von Uruk meinte Evans, im Befundmaterial zwei Arten von Versammlungen erkennen zu können. Das eine sei die Versammlung der „Ältesten“, also der lokal-regional Einflussreichen. Als regelmäßig beratendes Gremium wäre sie wichtiger gewesen als die Versammlung „aller Männer“ – konkret wohl jener, die eine halbwegs wichtige Position in den vom Staat verlangten Arbeits- und Militärstrukturen der jeweiligen Stadt oder Region hatten. Diese letztere Versammlung wurde nach Evans aber nur unter besonderen Umständen zusammengerufen, also etwa dann, wenn die Versammlung

der „Ältesten“ in einer zu entscheidenden Sache zu keinem gemeinsamen Schluss gekommen war.

Vor solchen Versammlungen konnte etwa für oder gegen die – im Assyrienreich nicht gerade seltene – Verhängung der Todesstrafe wegen eines Vergehens plädiert werden. Dabei durften anscheinend auch „einfache Leute“ das Wort ergreifen. Und obwohl es womöglich keine formellen Abstimmungen gab, kam es auf die Feststellung einer Mehrheitsmeinung eben dennoch an. In diesem Zusammenhang erkannte Evans, dass die „große“ Versammlung „aller Männer“ anscheinend in drei Gruppen aufgeteilt wurde. Deren Bedeutung – Ausschüsse, Stadtteile, Status- oder Bevölkerungsgruppen? – bleibt zwar unklar. Doch eine solche Binnengliederung legt auf alle Fälle eine gewisse Formalisierung des Verfahrens nahe. Womöglich wurde zunächst innerhalb einer jeden Gruppe beraten und entschieden; waren sich alle Gruppen einig, so war das Verfahren abgeschlossen; und andernfalls wurde es vor die Gesamtversammlung gebracht.

Seitens einer solcher Versammlung der „Ältesten“ oder „aller Männer“ ließen sich zwar keine Beschlüsse fassen, welche die königliche bzw. die über Gouverneure ausgeübte Staatsgewalt hätten zu binden vermögen. Doch immerhin konnte man rechtsförmlich auf das Schicksal von Einzelnen Einfluss nehmen, und zwar anscheinend so ähnlich wie später in der attischen Volksversammlung oder wie in jenen abendländischen Hofversammlungen, die ebenfalls als hohe Gerichtshöfe dienten. Neben den Funktionen eines Beratungsgremiums und einer beschließenden Volks- bzw. Heeresversammlung wird im Quellenmaterial nun somit auch die gerichtliche Rolle von Repräsentationsinstitutionen fassbar.

Derlei dörflichen Räte der Ältesten waren im Übrigen ebenso wenig etwas Besonderes wie die – waffentragend oder unbewaffnet besuchten – Versammlungen der im jeweiligen Dorfverband Lebenden, welche vielfach unterhalb einer mehr oder minder starken „Staatsgewalt“ fortbestanden. Das wird sich nicht nur im Kapitel über den vormodernen afrikanischen Parlamentarismus erweisen, sondern findet auch Bestätigung aus verstreuten Hinweisen in der Literatur zu anderen antiken Kulturen. Etwa ist für westgotische Herrschaftsgebiete im 4. Jh. sowohl die Tätigkeit von *seniores loci* als auch *eines conventus publicus vicinorum* bezeugt.¹

1 Siehe dazu Claude, Dietrich, 1971: Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich, Sigmaringen: Jan Thorbecke, S. 44.

Literatur:

Driver, Godfrey R. / Miles, John C., ed. with a translation and commentary: *The Assyrian Laws*, Oxford 1935, Neuausgabe mit Ergänzungen und Korrekturen Aalen (1975): Scientia-Verlag

Evans, Geoffrey, 1958: *Ancient Mesopotamian Assemblies*, in: *Journal of the American Oriental Society* 78/1, S. 1–11

Finer, Samuel E., 1997: *The Assyrian Empire*, in: ders., *The History of Government*, vol. I: *Ancient Monarchies and Empires*, S. 210–237

III. „Panku“ und Ältestenräte im Hethiterreich

Weitere mögliche Funktionen und Formen einer institutionalisierten „Versammlung von solchen, die ein Anführer aufgrund ihrer Macht und Stellung beim Regieren besser einbezieht“, lassen sich im Reich der Hethiter auffinden. Schon in der Antike vergessen, wurde seine Existenz erst im späten 19. Jh. neu entdeckt. Seine Schrift und Sprachen lernte man seit Beginn des 20. Jh. wieder verstehen. Fortan ließ sich auch damit beginnen, jene umfangreichen Tontafelfunde auszuwerten, die man seit 1906 in der ehemaligen hethitischen Hauptstadt Hattusa – 180 Kilometer ostwärts von Ankara – aufgefunden hatte.

Das Hethiterreich entstand in Anatolien im 17. oder 16. Jh. v. Chr., brach um 1200 v. Chr. teils wegen innerer Spannungen, teils wegen Angriffen von außen zusammen, und umfasste zeitweise ungefähr das Gebiet der heutigen Türkei sowie Nordsyriens. Als regionale Großmacht war es ziemlich gleichen Ranges wie die ihm zeitgenössischen Reiche von Assyrien und Ägypten. Dieses Reich hatte an seiner Spitze einen Großkönig und kannte, aufgrund des im Alten Orient üblichen sakralen Königtums, auch keine Trennung von politischer und religiöser Sphäre. Es expandierte durch Kriegszüge. Sein Territorium sicherte es teils durch die Stationierung von Garnisonen in den eroberten Gebieten samt Einsetzung von Mitgliedern des Königshauses als regionalen Regenten, teils durch Vertragsschlüsse mit künftigen Vasallenstaaten. Die konnten sogar ihre Dynastien beibehalten, sofern diese in Gefolgschaftsverträgen dem hethitischen Reich Tributzahlungen und militärische Unterstützung zusagten sowie derlei Verträge bei Thronwechseln erneuerten. In die inneren Verhältnisse solcher „Gliederstaaten“ mischte sich der hethitische Großkönig nicht ein. Und obwohl die Kriegszüge der Hethiter von zeitüblicher Grausamkeit waren, gab es nach Siegen oder Friedensschlüssen im Hethiterreich nachgerade Rechtsstaat-

lichkeit sowie eine Kultur des Verhandelns. Jedenfalls findet sich in vielen hethitischen Texten die „Einsicht, daß politisches Handeln argumentative Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der Gegenseite sowie Überzeugungskraft voraussetzt“.² Eben das ist der Kern von Parlamentarismus.

Der hethitische Großkönig Telipinu (Regierungszeit vermutlich 1510–1490) erließ um 1500 v. Chr. sogar eine Art Verfassung. Diese legte nicht nur bürgerkriegshemmende Verfahren der Thronfolge fest, sondern auch Grundzüge der Verwaltung samt der Amtsgewalt wichtiger Funktionsträger, desgleichen die Institution und Zuständigkeiten des „Panku“. Der war in seiner Zusammensetzung teils ein Adelsrat, dem vor allem Mitglieder der königlichen Sippe angehörten, teils eine Art „Rat der Ältesten“, der aus den obersten „Beamten“ des Reiches bestand. Sein Vorsitzender war der Großkönig selbst. Dieser repräsentierte das Reich nach innen und außen, war Inhaber der höchsten Amtsgewalt, oberster Priester, Oberkommandierender der Streitkräfte, Ernennungsinstanz der wichtigsten Amtsträger sowie Verkünder von Gesetzen und Verträgen. Die Titel der mit ihm zusammenwirkenden „Großen des Reiches“ geben Hinweise auf deren militärische, administrative und die Abläufe im Palast betreffende Funktionen. Diese Ämter waren weder auf Lebenszeit verliehen noch gar erblich. Jene „Großen“ hatten – nach dem Großkönig – auf ihren Zuständigkeitsgebieten die höchste Amtsgewalt, erfüllten mitunter auch kultische Aufgabe, dienten bisweilen als Gesandte und bildeten, einander gleichgestellt, gemeinsam mit dem Großkönig die Reichsregierung. Grundvoraussetzung für die Erlangung einer solchen Spitzenstellung scheint die Zugehörigkeit zur Königssippe durch Geburt, Einheirat bzw. eine Funktion als „Spitzenbeamter“ oder nunmehriger Vasallenkönig gewesen zu sein. Neben den „Großen des Reichs“ gehörten dem Panku jedenfalls die Könige der drei Sekundogenituren des Reichs an, eingeheiratete Mitglieder der Königsfamilie sowie die Könige von Gliedstaaten des Reichs. Über deren Rolle wird im geschichtlichen Quellenmaterial erstmals auch die föderale Wurzel von Vertretungskörperschaften fassbar.

Der Panku repräsentierte – oder „war“ gleichsam – das ganze Reich. Es „versammelte“ sich dort nämlich um den Großkönig als dessen „Haupt“; und als seine „Glieder“ traten die Angehörigen der königlichen Sippe, die obersten „Beamten“ sowie die Vasallenkönige in Erscheinung. Dieser gewiss nicht routinemäßigen, sondern ausnahmeartigen Versammlung hatte der Großkönig grundlegende politische Fragen zur Beratung vorzulegen. Das

2 So Starke, Hethiter und ihr Reich, S. 317.

wiederum machte den Panku zugleich zur Quelle und zur Einfriedung wirksamer königlicher Durchsetzungsmacht. Zumindest hatte der Großkönig es vor dem Panku zu rechtfertigen, wenn er bei seinen Entscheidungen von etablierten Normen abweichen wollte. Das steht anscheinend in einem inneren Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Panku auch die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der königlichen Sippe ausübte. Ansonsten wirkte er mit an der Gesetzgebung und an der Ausfertigung von Staatsurkunden, kontrollierte die Großen des Reichs, womöglich auch die Amtsführung des Großkönigs sowie seiner Gemahlin, und hatte das Recht zur Anerkennung bzw. Ablehnung des vom Großkönig benannten Thronfolgers.

Als ganz so stark schätzte zwar Gary Beckman in einer stark begriffsanalytischen Studie zur Erwähnung des Panku in hethitischen Quellen diese Institution nicht ein. Er betonte vor allem ihre Rolle – bzw. die eines vom Panku einberufenen Gremiums namens *tulija* – als eines Gerichtshofs, der unter starkem königlichen Einfluss stand. Allerdings kam auch mit einer solchen Einschränkung der hethitische Panku der Rolle späterer abendländischer Hofstage so nahe, wie das unter den Bedingungen einer sakralen Monarchie und in einem Großreich mit ziemlich eingeschränkten Kommunikations- und Verkehrsmöglichkeiten nur möglich war. Der Panku integrierte nämlich das ziemlich dezentral organisierte Reich durch persönliche Beziehungen auf dessen Führungsebene, gab dem Zusammenhalt des Reichs einen symbolischen Ausdruck, der dann verfestigend auch auf den realen Zusammenhalt des Reichs zurückwirkte, und hatte einen sowohl rechtssichernden als auch kontrollierenden Einfluss auf die Inhaber der – im Übrigen ganz ungeteilten – obersten Regierungsmacht. Und dass der Panku auch noch, oder gar vor allem, als ein politisches Gericht fungierte, macht ihn ebenfalls viel späteren Parlamenten funktional ähnlich. Immerhin war auch das britische Oberhaus bis 2005 der oberste Gerichtshof des Landes, und der US-Senat übt seine Gerichtsrolle beim Impeachment-Verfahren bis heute aus. Insgesamt erfüllte der Panku rund eineinhalb Jahrhunderte lang wichtige Funktionen als Versammlung der Mächtigen des Hethiterreichs. Wer – und zwar ganz zu Recht – das „House of Lords“ der englischen Verfassungsentwicklung als Teil der Geschichte des Parlamentarismus versteht, sollte deshalb sein Erkenntnisinteresse auch auf den hethitischen Panku richten.³

3 Womöglich müsste man in eine Geschichte des Parlamentarismus auch noch das – vom antiken Geographen Strabon 63 v. Chr. – 23 n. Chr. mit einem griechischen Begriff bezeichnete – „Synhedrion“ des (vor-)parthischen Perserreiches einbeziehen. Er

Im Übrigen gab es auch im Hethiterreich auf kommunaler Ebene Älteste sowie deren Versammlungen. Man wird sie sich etwa so wie im Assyrischen Reich vorstellen können. Als eine Art „Stadtrat“ waren sie die Ansprechpartner der Provinzgouverneure im Gerichts- sowie Verwaltungswesen und wohl auch bei der Erhebung von Steuern. Wie unter vormodernen Verkehrs- und Kommunikationsbedingungen üblich, gab es also einen „zweistufigen Staatsaufbau“: Die lokale Ebene mit ihren Ältesten und deren Räten wurde über königliche Beamte oder Militärs mit der Reichsebene verbunden, und auf der agierten „Bundesräte“ wie der Panku, die aus den wichtigsten Machträgern bestanden und deshalb die Gesamtpolitik koordinieren konnten. Dieses Organisations- und Repräsentationsschema lässt sich bis zur Gegenwart immer wieder auffinden und ist quellenmäßig ebenfalls für das Reich von Mari, das neubabylonische Reich sowie – besonders gut dokumentiert – in der Institutionengeschichte des Alten Israel nachzuweisen.

Literatur:

- Beckman, Gary M., 1982: *The Hittite assembly*, in: *Journal of the American Oriental Society*, New Haven u.a., Bd. 102, S. 435–442
- Brandau, Birgit/Schickert, Hartmut, 2002: *Hethiter. Die unbekannte Weltmacht*, München/Zürich: Piper
- Gurney, Oliver R., 1990, *The Hittites*, Harmondsworth: Penguin Books
- Imparati, Fiorella, 1999: *Die Organisation des hethitischen Staates*, in: Klengel, Horst, Hrsg.: *Geschichte des Hethitischen Reiches*, Leiden u.a.: Brill, S. 345–349
- Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg., 2002: *Die Hethiter und ihr Reich. Das Volk der 1000 Götter*, Stuttgart: Konrad Theiss Verlag
- McKenzie, John L., 1959: *The Elders in the Old Testament*, in: *Biblica* 40/2, S. 522–540

ähnelt in etlichen Zügen dem hethitischen Panku. Erstens bestand dieser Rat – nach Strabon – aus den „syngeneis“ des Königs, worunter wohl ihm nahestehende Adelige vorzustellen sind, und aus „sophoi“, also wohl aufgrund ihrer Funktion sachkundigen Experten; womöglich gehörten ihm auch „magoi“ an, worunter man vermutlich an Führer der Priesterschaft zu denken hat. Zweitens scheint dieses Gremium zumindest zeitweise einen gewissen politischen Einfluss gehabt zu haben, etwa auf die Einsetzung und gegebenenfalls Absetzung des Königs. Siehe dazu Wiesehöfer, Josef, 1998: *Das antike Persien von 550 v. Chr. bis 650 n. Chr.* Düsseldorf/Zürich: Artemis und Winkler, S. 192f, und Finer, Samuel E., 1997: *The Persian Empire*, in: ders., *The History of Government*, vol. I: *Ancient Monarchies and Empires*, S. 286–315, v.a. S. 293f und 299.

IV. Israel und seine Versammlungen

1. Ein Überblick

Für ein Verständnis der Wurzeln von Parlamentarismus ist gerade der Blick auf das antike Israel aufschlussreich. Der Ursprung des jüdischen Volks liegt nach biblischer Überlieferung im sumerischen Städteland. Von dort, nämlich aus der Stadt Ur, gelegen gut 50 Kilometer südostwärts von Uruk, zog Abraham, der künftige Stammvater des Volks Israel, rund 2000 Jahre v. Chr. in nordwestlicher Richtung über das heutige Syrien und den heutigen Libanon ins jetzige Israel. Zu seinen Söhnen gehörte Isaak, zu dessen Söhnen Jakob, und auf des letzteren zwölf Söhne führen sich die „zwölf Stämme Israels“ zurück. In der Generation von Abrahams Urenkeln ließ eine Hungersnot den Sippenverband Zuflucht im nördlichen Ägypten suchen. Dort entstand aus den Zuwanderern über mehrere Generationen hinweg ein Volk, das sich nicht nur als eng zusammengehörig, sondern auch als sehr anders denn die Ägypter empfand. In anscheinend immer mehr verschlechterten Umständen lebend, verließen die jüdischen Stämme Ägypten dann um etwa 1280 v. Chr. und versuchten, in das von ihren Vorfahren zur Zeit der „Erzväter“ Abraham, Isaak und Jakob bewohnte Land zurückzukehren. Das dauerte seine Zeit und ging nicht ab ohne vielerlei Kriegszüge gegen dessen nunmehrige, oft in städtischen Kulturen lebende Völkerschaften.

Während einiger Jahrzehnte des Nomadisierens und dauernder Kämpfe entstand eine gesellschaftliche Selbstorganisation unter „Ältesten“, geleitet von deren Zusammenkünften sowie von Versammlungen der waffentragenden Männer. John L. McKenzie hat gezeigt, dass der hebräische Begriff für „Älteste“ nicht einfach „alte Männer“ meint, sondern solche Leute, die aufgrund von Lebensstellung oder Lebensleistung die Autorität hatten, bei religiösen oder politischen Zusammenkünften für Teilgruppen des Volks oder gar für dieses insgesamt zu sprechen. Dabei wirkten sie zusammen mit solchen Anführern des Volks wie einst Moses und später David. Die auf derartige „Älteste“ gegründete politische Ordnung differenzierte sich aus, bis im Verlauf des 10. Jh. v. Chr. die Errichtung eines Königtums mit stehendem Heer und Palastkultur abgeschlossen war. Zwischenstufen dieser Entwicklung waren fallweise Versammlungen der „Ältesten“ von mehreren oder gar allen Stämmen, desgleichen die Aktivitäten von „Richtern“. Bei diesen handelte es sich um charismatische Persönlichkeiten, denen man eine besondere Nähe zu Gott zuschrieb, und deren Autorität man sich deshalb

meist unterwarf, wenn sie – auf entsprechende Bitte hin – rechtsprechend oder streitschlichtend das Land durchwanderten. Bisweilen agierten sie auch als militärische Anführer, wofür der im alttestamentarischen „Buch der Richter“ eine wichtige Rolle spielende, ansonsten aber geschichtlich nicht greifbare Richter Gideon ein herausragendes Beispiel ist.

Die am Ende entstandene Rolle des jüdischen Königs – Saul, David und Salomon als die eines noch geeinten Israel – unterschied sich allerdings völlig vom sakralen Königtum der umgebenden Reiche, etwa des zeitgenössischen assyrischen oder ägyptischen Reichs. Der jüdische König war nämlich keineswegs ein – zugleich kultischer – „Mittler“ zwischen Götter- und Menschenwelt. Vielmehr stand er wie das ganze Volk Israel bloß als Diener unter Jahwe, dem alleinigen Gott Israels. Nur insofern war er ein herausgehobener Teil der Gemeinschaft der Gläubigen, als er auch für deren militärischen Schutz zu sorgen hatte. Doch dabei ließ ihn Jahwe immer wieder voller Zorn im Stich, wenn ausgerechnet er als König göttliche Gebote verletzte. Dazu gehörte vor allem, den Volksglauben der bisher im Land lebenden Bevölkerung zu fördern, oder gar selbst den bei Nachbarvölkern verehrten Gottheiten zu huldigen, entweder politisch vorsichtshalber – oder, wie der König Salomon, seinen vielen Frauen zuliebe, die aus anderen Kulturen stammten. Der König konnte also stets mit religiösen Argumenten in legitimer Weise kritisiert und zur Ordnung gerufen werden. Genau letzteres zu tun, war die Aufgabe von „Propheten“ als gleichsam den Sprachrohren Jahwes, wenn dieser von König oder Volk beleidigt worden war. Obendrein wurde die machtpolitische Lage des jüdischen Königs immer dann prekär, wenn das Kriegsvolk einzelner Stämme von ihm abfiel, oder wenn die Ältesten als lokal-regionale Anführer des Volks – oft unter dem Eindruck der Kritik von Propheten – an des Königs Treue zum Gott Jahwe und somit an seiner Fähigkeit zum Schutz des eigenen Volkes zu zweifeln begannen. Ebenso wie im Fall von königliche Machtarroganz lag dann nämlich die Organisation von Gegenmacht nahe.

Tatsächlich zerfiel der um die Königsmacht gelagerte Staat der jüdischen Stämme nach dem Tod König Salomons gegen 929 v. Chr. Es entstanden zwei sich gegnerisch verhaltende Königreiche: das von zehn Stämmen getragene Nordreich Israel mit der Hauptstadt Sichem und später Samaria, sowie das von nur noch zwei Stämmen getragene Südreich Juda mit der Hauptstadt Jerusalem. Das Nordreich wurde um 720 v. Chr. von den Assyriern erobert, die – wie nach assyrischen Eroberungen nicht unüblich – einen Großteil der Bewohnerschaft anderswohin umsiedelten. Auch das Südreich wurde erobert, nämlich 587 v. Chr. durch das Neubabylonische

Reich, das zuvor die Assyrier niedergedrückt hatte. Auch diesmal wurde die Anführer und Leistungsträger des jüdischen Volks umgesiedelt, und zwar nach Mesopotamien. Das durch innere Streitigkeiten geschwächte Neubabylonische Reich wurde 539 v. Chr. durch das Persische Reich erobert. Anschließend konnten die Nachkommen der dorthin verschleppten Juden – allerdings nicht die schon viel länger umgesiedelten und im Assyrischen Reich seither „verlorenen“ zehn Stämme Israels – in ihr früheres Land zurückkehren. Dort hatte man sich fortan mit politischer Fremdherrschaft zu arrangieren, zuerst mit jener der Perser, dann mit der des Römischen Reiches. Das aber ging nicht wirklich gut, sondern es kam immer wieder zu Aufständen. Im Jüdischen Krieg von 66 bis 74 n. Chr. eroberten die Römer dann Jerusalem und legten jenen Tempel in Ruinen, der nach der babylonischen Zerstörung des einst von König Salomon errichteten Bauwerks neu errichtet worden war. Damit verlor das jüdische Volk sein kultisches Zentrum, was seine religiöse Praxis sehr veränderte. Nachdem die Römer bis 135 n. Chr. noch zwei weitere jüdische Aufstände niedergeschlagen und in Jerusalem ein Ansiedlungsverbot erlassen hatten, begann für das jüdische Volk die Zeit der Diaspora. Sie endete erst 1948 mit der Neugründung des Staates Israel.

Die Quellenlage über Israels „Älteste“ und deren politischen „Versammlungen“ ist im Vergleich zu den höchst spärlichen Informationen über die sumerischen Stadtstaaten, über das assyrische Reich und über das Hethiterreich nachgerade vorzüglich. Viele ins Einzelne gehende Informationen liefern die „historischen Bücher“ der Hebräischen Bibel, also des „Alten Testaments“. Zu den hier wichtigen gehören vor allem das Buch Josua, das Buch der Richter sowie das Buch Rut, die zwei Bücher Samuel und die zwei Bücher der Könige, für etliche Fragestellungen auch die Bücher Deuteronomium und Esra. Zwar vollzog sich die Herausbildung und Verfestigung des jüdischen Königtums bereits im 11. und 10. Jh. v. Chr., während jener Textbestand, der davon und von der Zeit vorher zeugt, erst durch Kompilation und Redaktion im 6. Jh. v. Chr. entstanden ist. Also können zwischen den verfügbaren Texten und den berichteten Ereignissen mehrere Jahrhunderte liegen. Doch einzelne Textteile reichen zurück bis in die Zeit des ungeteilten Königreichs, und die ihnen zugrunde liegenden mündlichen Überlieferungen sind oft noch älter. Dabei muss Mündlichkeit die Grundzüge des Überlieferten durchaus nicht zur Unkenntlichkeit entstellen. Tatsächlich hat die archäologische Forschung immer wieder die sachliche Richtigkeit selbst solcher historischer Bibelaussagen bestätigt, die man seit der europäischen Aufklärung für bloße Legenden hielt. Etwa

kommen im Alten Testament mehrfach Hethiter vor, von deren Existenz man aber schon in der klassischen Antike nichts mehr wusste, weshalb man ihre erhaltenen Bau- und Kunstdenkmäler den Ägyptern zuschrieb. Erst gegen Ende des 19. Jh. wiesen Archäologen dann auch hinsichtlich der Hethiter – wie zuvor schon bezüglich der Assyrer, Babylonier und dem sumerischen Städteland – nach, dass man sich auf das Alte Testament als einer Geschichtsquelle durchaus verlassen kann. Freilich sind die üblichen Methoden historischer Quellenkritik anzuwenden.

2. Die „Ältesten“ und ihre Versammlungen

Besser als in jedem anderen Fall aus dem Altertum kann man an der Geschichte des Volks Israel und seiner Stämme sehen, wie politische Strukturen schrittweise entstehen, einander überschichten und dann entweder als tragende Bauteile beibehalten oder zugunsten anderer Institutionen beiseite gerückt werden. Vor allem erkennt man gut, welche teils wechselnden, teils gleichbleibenden Rollen jeweils „Älteste“ sowie die „Versammlungen der Ältesten“ spielten. Mit Abstrichen gilt das auch für die „Versammlungen waffenfähiger Männer“, die man sich am besten als Stammesmilizen oder als tatenbereites Kriegsvolk vorstellt. Diese Rolle von Ältesten- und Milizversammlungen lassen sich außerdem unter mannigfachen Anforderungen und Handlungsumständen miteinander vergleichen, was Aufschluss über die strukturellen Auswirkungen sich wandelnder politischer Funktionsbedingungen gibt. Diese nämlich veränderten sich sehr zwischen der anfänglich losen Stammesstruktur Israels, den nach der kriegerischen Landnahme entstandenen Stammesfürstentümern sowie der Zeit des jüdischen Königtums. Sie veränderten sich erst recht während der Zeit des Exils und nach der Rückkehr von Teilen der Bevölkerung samt dem Versuch, unter den Bedingungen politischer Fremdherrschaft die religiöse und kulturelle Eigenständigkeit des jüdischen Volks zu bewahren.

Während der jüdischen Nomadenzeit nach dem Wegzug des „Volkes Israel“ aus Ägypten, und gewiss schon zur Zeit der jüdischen „Erzväter“, lag alle Autorität beim jeweiligen Oberhaupt einer Familie bzw. eines Familienverbands. Abraham hatte etwa, wie in der Römischen Republik der jeweilige *pater familias*, sogar das Recht, seinen Sohn Isaak zu töten. Falls über den Familienclan hinaus verbindliche Regeln zu setzen oder Entscheidungen zu treffen waren, lag die Zuständigkeit dafür beim – aus den „Ältesten“ bestehenden – Teilnehmerkreis jener Beratungen, auf denen

solche Probleme geklärt wurden, die alle angingen, und wo man sich um eine Ordnung von konkurrierenden Interessen sowie um eine Einigung auf gemeinsame Vorgaben kümmerte. Die dort Versammelten mussten durchaus nicht die nach Lebensjahren Ältesten sein, zumal das genaue Alter meist unbekannt war. Sie brauchten als Voraussetzung ihrer Rolle aber ein fraglos akzeptiertes Durchsetzungsvermögen in den Reihen der eigenen Familie oder Sippe. Dieses war allerdings sowohl an Abstammungsverhältnisse als auch an gesammelte Erfahrungen und an erinnerte Leistungen gekoppelt, und somit eben doch an ein gewisses Alter. Bisweilen konnte es den Versammlungen von Ältesten auch als vorteilhaft erscheinen, sachdienliche Entscheidungsmacht für begrenzte Vorhaben oder auf begrenzte Zeit in die Hände eines Einzelnen zu legen, nämlich gerade so, wie man es in der Anfangszeit der Römischen Republik mit dem Amt des Diktators hielt.

Auf diese Weise wurde die Einrichtung einer Versammlung oder eines Rates der Ältesten zum ersten – und bisweilen, da ausreichend, sogar zum einzigen – Schritt hin zur Errichtung einer nicht einfach machtgestützt-willkürlichen, sondern als legitim erachteten sowie regelgeleiteten politischen Ordnung. Eine Obergrenze für die Anzahl der zusammenwirkenden „Ältesten“ gab es wohl nicht, denn es hing nun einmal ganz von der Größe, der internen Struktur und den gerade anstehenden Herausforderungen jener Gemeinschaft ab, die es zu integrieren und zu leiten galt, wie viele – und welche – Leute zur Schaffung von Zusammenhalt und Stabilität sowie zur Lösung der sich stellenden Probleme erforderlich waren. Doch einmal zum zwar fallweisen, dann aber selbstverständlichen Bestandteil des Zusammenlebens geworden, vertrat ein solcher „Ältestenrat“ in plausibler Weise die ganze Gemeinschaft – üblicherweise die eines Stammes, später die einer Stadt, in Ausnahmefällen auch die des ganzen jüdischen Volks. Die länger schon im Land lebenden kanaanitischen Bevölkerungsgruppen hielten das im Übrigen ebenso.

Nach der jüdischen Landnahme, also seit dem schrittweisen Sesshaftwerden der einzelnen Stämme Israels, fungierten deren Älteste als lokal-regionale Anführer, befassten sich mit Rechts- und Grenzstreitigkeiten, dienten als Zeugen bei mündlichen Vertragsabschlüssen, hielten das überkommene Recht in Geltung und setzten es – nötigenfalls in neu akzentuierender Ausdeutung – gegen aufkommendes Widerstreben oder gegen ausdrückliche Übertretungen durch. Unklar ist, ob die Ältesten in den Städten täglich zusammenkamen. Aus manchen Bibelstellen geht immerhin hervor, dass man sie – einzeln oder zu mehreren – an den Stadttoren antreffen und ihnen dort seine Sache vortragen konnte. Als Anführer ihrer Städte begrüßten

sie jedenfalls hervorgehobene Gäste. Stadtübergreifende Fragen klärten sie durch bevollmächtigte Gesandte aus ihren Reihen, die in andere Städte, zu gemeinsamen Treffen oder zu landesweit anerkannten Führungspersönlichkeiten geschickt wurden.

Kriegerische Aufgaben – nicht unüblich in einem Land, in das man gegen den Willen der dort schon länger Lebenden eingedrungen war – delegierten die Ältesten an jüngere Männer als Kriegsvolk sowie an einschlägig Erfahrene als deren Anführern. Erst unter König David wurde eine professionelle Armee aufgestellt, was die Rolle von Soldaten und ihren Kommandeuren sehr veränderte. Vor der Einführung des Königtums machte jedenfalls die Übertragung einer kriegerischen Aufgabe niemanden zum Herrscher; vielmehr verblieben auch militärische Anführer gemäß dem Herkommen, wenngleich nicht immer in der Praxis, unter der Autorität der Ältesten. Das änderte sich, je besser organisierte Gegner sich den das Land untereinander aufteilenden Stämmen entgegenstellten. Am Ende führte gerade solcher militärische Druck zur Herausbildung des jüdischen Königtums.

Einer der Auslöser dafür war eine verheerende Niederlage jüdischer Milizen gegen die bestens bewaffneten und organisierten Philister, ihrerseits siedelnd an der südlichen Mittelmeerküste des heutigen Israel und Gaza-Streifens. Diese erbeuteten sogar die in den Kampf mitgeführte „Bundeslade“, also den heiligsten aller jüdischen Kultgegenstände. Gut zwanzig Jahre später errang jüdisches Kriegsvolk dann einen so nicht erwarteten Sieg gegen die Philister. Ihn führte man auf die Hilfe Jahwes zurück, welcher man sich – unter Leitung des um das Jahr 1000 v. Chr. lebenden Richters Samuel – durch eine neue Heiligung des ganzen Volkes würdig gemacht habe. Das ließ Samuel zu einer zentralen religiösen und politischen Figur Israels werden. Als er dann in hohes Alter gelangt war und seine Söhne in der ihnen zugewiesenen Richterrolle versagten, versammelten sich die Ältesten der Städte Israels am Wohnsitz von Samuel und verlangten, er solle einen König einsetzen. Der werde nämlich die Judenstämme ebenso erfolgreich regieren, wie die umliegenden Völkerschaften von ihren Königen regiert würden. Samuel führte den Ältesten zwar vor Augen, dass dann – wie es etwa im zeitgenössischen Assyrien Regierungspraxis war – allgemeine Dienstpflichten für Männer und Frauen eingeführt würden, eine teure Aufrüstung erfolge sowie hohe Steuern zu entrichten wären. Das alles werde das Volk auf den Stand von Sklaven absinken lassen. Doch die Ältesten beharrten auf der Bestellung eines Königs als Richter und Heerführer. Samuel willigte also ein. Nach einer gewissen Zeit, in der ihn –